

Gemeinderat

Beschluss vom 16. Dezember 2013

Titel **Soziales; Organisation**

Beschluss-Nr. 2013-309

Kompetenzregelung im Sozialdienst

Akte 2012-469 / S2

Delegation von Kompetenzen aufgrund des Sozialhilfegesetzes, des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, des Krankenversicherungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und für den Fonds Sozialdienst Steinhausen.

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Sozialdienst ist zuständig für die im Sozialwesen der Gemeinde vorgesehene individuelle persönliche und wirtschaftliche Hilfeleistung im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung. Weitere Aufgaben sind die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, die Abklärung und Finanzierung der Krankenkassenausstände gemäss Krankenkassenversicherungsgesetz (KVG) und die Übernahme von AHV-Mindestbeiträgen sowie die Bewirtschaftung der Notwohnung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau und Umwelt. Der Sozialdienst vollzieht die auf Anordnung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragenen Aufgaben.
- 1.2 In der Kompetenzregelung der Gemeindeverwaltung (Bestellungen und Zahlungsfreigaben der Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft) wird auf die separate Kompetenzregelung zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen in der Abteilung Soziales und Gesundheit hingewiesen. Diese Kompetenzregelung wurde bis anhin zwischen dem Sozialvorsteher und der Leitung Soziales und Gesundheit vorwiegend mündlich geregelt.
- 1.3 Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) und die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung, SHV, BGS 861.41) wurden in den letzten Jahren verschiedentlich teilrevidiert. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurden in der Sozialhilfeverordnung als verbindlich erklärt. Für die von der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtung (IVSE, BGS 861.52) anerkannten Kinder- und Jugendheime werden die Kosten bei Vorlage einer Kostenübernahme-Garantie (KÜG) vollumfänglich vom Kanton getragen.
- 1.4 Bei den finanziellen Leistungen im Sinne des SHG handelt es sich um gebundene Ausgaben. Mit dem Sozialvorsteher sind die Kompetenzen heute so geregelt, dass die Monatsbudgets der wirtschaftlichen Sozialhilfe (kurz Sozialhilfebudget genannt), inklusive den situationsbedingten Leistungen, bis zum Betrag von CHF 5000 pro Fall und Monat wiederkehrend von der Leitung Soziales und Gesundheit bewilligt werden. Darüber hinausgehende Beträge genehmigt der Sozialvorsteher.

- 1.5 Alle Entscheide über Ablehnung oder Gewährung von Sozialhilfe werden von den Sozialarbeitenden und der Leitung Sozialdienst oder der Leitung Soziales und Gesundheit den Klienten schriftlich mitgeteilt. Allfällige Beschwerden von Klienten gegen Sozialhilfeentscheide gehen erstinstanzlich an den Gemeinderat (§40 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG, BGS 162.1).
- 1.6 Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist im Kanton Zug durch das Gesetz und die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BGS 213.711 bzw. 213.712) geregelt. Diese Auszahlungen erfolgen auf Antrag und einer entsprechend geleisteten Kostengutsprache. Abschreibungen der Inkassohilfen erfolgen auf begründeten Antrag. Diese werden vom Sozialvorsteher und der Leitung Soziales und Gesundheit genehmigt.
- 1.7 Gemäss revidiertem Art. 64a KVG müssen die Gemeinden seit dem 1. Januar 2012 die uneinbringlichen Krankenkassenprämien und Kostenanteile der obligatorischen Krankenkassenversicherung bei ausgewiesener Bedürftigkeit übernehmen. Die Krankenkassen melden der Durchführungsstelle in Zug die Krankenkassenausstände und leiten das Betreibungsverfahren ein. Die Durchführungsstelle informiert den Sozialdienst entsprechend darüber sowie über einen allfällig vorliegenden Verlustschein. Der Gemeinderat verfügt beim Vorliegen des Verlustscheins die Aufnahme auf die Liste "Versicherte mit Leistungsaufschub" nach Art. 64a Abs. 7 KVG. Dies bedeutet, dass nur noch im Notfall behandelt wird. Der Sozialdienst prüft die Ausstände, die von der Gemeinde übernommen werden müssen. Die Zahlung erfolgt jeweils nach dem Gemeinderatsbeschluss durch die Leitung Sozialdienst resp. Soziales und Gesundheit.
- 1.8 Die Ausgleichskasse des Kantons Zug informiert die Einwohnergemeinde Steinhausen über die Ausstände von AHV-Mindestbeiträgen von nichterwerbstätigen Personen. Diese Ausstände müssen bei Bedürftigkeit von der Gemeinde bis Maximum übernommen werden (2013 die Hälfte von CHF 480 pro Jahr und Person). Die Höhe der AHV-Mindestbeiträge gibt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vor. Diese Anträge werden vom Sozialdienst bearbeitet und von der Leitung Sozialdienst resp. Soziales und Gesundheit genehmigt.
- 1.9 Der Sozialdienst hat für bedürftige Bewohner, die keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben, für aussergewöhnliche Auslagen (z.B. ungedeckte Gesundheitskosten, Brille und Weihnachtsgeld für die Kinder der Sozialhilfebezüger und Sozialhilfebezügerinnen) einen Fonds. Zahlungen aus diesem Fonds werden aufgrund eines begründeten Gesuchs vom Sozialvorsteher und der Leitung Soziales und Gesundheit genehmigt oder abgelehnt.

2 Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf diese Ausgangslage sind die Kompetenzen neu schriftlich festzuhalten und vom Gemeinderat an die operativ Tätigen zu delegieren.
- 2.2 Gemäss §10 SHG regelt der Gemeinderat die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindlichen Sozialdienstes. Nach §11 SHG ist der Gemeinderat die Sozialbehörde der Gemeinde und zuständig für Entscheide. Gemäss § 84 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, BGS 171.1) kann der Gemeinderat die

entsprechenden Kompetenzen dem Sozialdienst zuteilen. Gegen einen Entscheid des Sozialdienstes kann Beschwerde beim Gemeinderat und gegen den Beschluss des Gemeinderates beim Regierungsrat erhoben werden (§40 Abs. 1 VRG).

- 2.3 Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zug und den SKOS-Richtlinien auszurichten. Zur materiellen Grundsicherung gehören der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. In der Ausrichtung der materiellen Grundsicherung gibt es keinen Ermessensspielraum. Dieser ist nur in der Ausrichtung der Situationsbedingten Leistungen (SIL) vorhanden. Im Rahmen der Einzelfallhilfe sind die Situationsbedingten Leistungen individuell, aufgrund der persönlichen Situation der Klienten und Klientinnen. Die SIL tragen dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern und/oder zu erhalten. Diese Unterstützung ist im Kanton Zug durch das Handbuch Situationsbedingte Leistungen der Zuger Gemeinden geregelt. Das Handbuch SIL konkretisiert die SKOS Richtlinien. Darin sind viele Praxisfragen geregelt worden. Dieses Handbuch SIL wurde in der Konferenz der gemeindlichen Sozialdienste (KGS) erarbeitet und verabschiedet mit dem Ziel, dass alle Bewohner im Kanton Zug die gleichen Leistungen erhalten. Es dient in allen Sozialdiensten im Kanton Zug als Grundlage für die Ausrichtung der SIL. Das Handbuch "Situationsbedingte Leistungen" der Zuger Gemeinden ist im Sozialdienst Steinhausen anzuwenden.
- 2.4 Das Kantonale Sozialamt hat im Mai 2013 ein Handbuch Sozialhilfe zu den gesetzlichen Erlassen, Entscheiden des Regierungsrats, zu den SKOS-Richtlinien und zu Verfahrensfragen herausgegeben. Das Sozialhilfeverfahren ist im Kanton Zug im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt und wird im Handbuch Sozialhilfe konkreter umschrieben. Das Handbuch erläutert und konkretisiert die gesetzlichen Erlasse und Verfahrensfragen, die verbindlich anzuwenden sind. Es ist ein Nachschlagwerk für Fachpersonen und ist öffentlich einsehbar. Die Direktion des Innern empfiehlt den Einwohnergemeinden, das Handbuch für dessen Anwendung im Gemeindlichen Sozialdienst verpflichtend zu erklären.
- 2.5 Im Sozialdienst wurde das interne Kontrollsystem in den zwei letzten Jahren erweitert und praxisorientiert angepasst. Grundsätzlich gelten das Vier-Augen-Prinzip sowie die Anwendung des Doppelvisums in schriftlichen Verfügungen und Zahlungsfreigaben. Dafür ist die Leitung Sozialdienst verantwortlich. Bei den Klientendossiers der Leitung Sozialdienst übernimmt die Leitung Soziales und Gesundheit die Aufsichtsfunktion. Das Controlling sieht im Weiteren vor:
- die Fallaufnahme und die Situation eines neuen Klienten wird immer von der Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit geprüft und genehmigt;
 - die Sozialarbeitenden erstellen ein Monatsbudget pro Fall, welches den Bedarf an wirtschaftliche Sozialhilfe aufzeigt. Die Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit prüfen und genehmigen es. Gestützt darauf erfolgt die monatlichen Auszahlung;
 - in der laufenden Fallführung werden wichtige Änderungen wie Haushaltsgrösse, Ersatzeinkommen und Veränderung der Situation usw. mit der Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit besprochen und darauf das Monatsbudget angepasst und genehmigt;
 - einmal pro Jahr erfolgt eine vertiefte Dossierüberprüfung durch die Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit;

- die Überprüfung der Quartalsabrechnungen erfolgt durch den Sozialarbeitenden und die Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit zusammen;
- der Dreimonatsabschluss für die Finanzbuchhaltung (Ausgabenübersicht) wird durch die Leitung Sozialdienst, resp. Soziales und Gesundheit und dem Sozialvorsteher genehmigt;
- einmal pro Jahr erfolgt ein mündliches Reporting von der Leitung Sozialdienst an den Sozialvorsteher und an die Leitung Soziales und Gesundheit zusammen;
- weitere interne schriftliche Regelungen, Weisungen und Arbeitsabläufe zur Fallführung werden bei Bedarf erstellt.

Dadurch soll eine klare und wirksame Kosten- und Fallkontrolle gewährleistet werden. Für eine effiziente Ausführung der Aufgaben im Sozialdienst ist eine geregelte Kompetenzdelegation an die Leitung Soziales und Gesundheit und Leitung Sozialdienst angezeigt.

- 2.6 Im Sozialdienst haben die Sozialarbeitenden bis anhin für die Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Kompetenz, die Situationsbedingten Leistungen (SIL) bis zum Betrag von CHF 500 pro Quartal und Fall, wiederkehrend mit Einzelvisum, auszurichten. Bei einer Notfall-Fallaufnahme liegt die Kompetenz der Sozialarbeitenden mit Einzelvisum für die Auszahlung bis zur Höhe des halben Grundbedarfs bis zu 6-Personen Haushaltsgrösse (max. CHF 1331), einmalig gemäss SKOS-Richtlinien. Diese Regelungen haben sich bis heute bewährt und sollen für die Alltagsarbeitsbewältigung weitergeführt werden.

Die bisherige Praxis zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe hat sich bewährt. Damit das Tagesgeschäft weiterhin effizient ausgeführt werden kann, drängt sich die nachstehende Kompetenzregelung für die Sozialhilfebudgets (inkl. SIL) auf:

- bis zum Betrag von CHF 4000 monatlich wiederkehrend bewilligen die Leitung Sozialdienst (resp. Leitung Soziales und Gesundheit) auf Antrag und zusammen mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder der zuständigen Sozialarbeiterin;
 - bis zum Betrag von CHF 7000 monatlich wiederkehrend bewilligen auf Antrag die Leitung Sozialdienst und die Leitung Soziales und Gesundheit;
 - ab dem Betrag von CHF 7000 monatlich wiederkehrend bewilligen auf Antrag die Leitung Soziales und Gesundheit und der Sozialvorsteher.
- 2.7 Massnahmen zum Kinderschutz werden ebenfalls im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanziert. Es gibt zwei Arten des Kinderschutzes. Einerseits sind dies Hilfestellungen auf freiwilliger Basis, die von der Schulsozialarbeit oder vom Sozialdienst indiziert werden. Bearbeitet und geprüft werden sie immer vom Sozialdienst (z.B. ambulante Hilfestellungen von private und öffentlichen Beratungsstellen, sozialpädagogische Familienbegleitung, Therapien usw.). Andererseits ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen an. Die Finanzierung der Massnahmenkosten im Rahmen des Kinderschutz, welche nicht bei den unterhaltspflichtigen Eltern erhoben werden können, gehen zu Lasten der Gemeinde und erfolgt auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Dafür ist dieselbe Kompetenzregelung analog Punkt 2.6 anzuwenden.
- 2.8 Das Fachzentrum eff-zett hat mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Die Gemeinden haben die gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen

durch die Inkassostelle errechnete Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu prüfen und zu bewilligen sowie die Zahlungen zu leisten. Der Gemeinderat fungiert bei erstinstanzlichen Beschwerden als Rechtsmittelinstanz. Für Inkassohilfen, die nicht realisiert werden konnten, werden begründete Abschreibungsgesuche eingereicht. Für Abschreibungen von Inkassohilfen sowie für die Zahlung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gilt immer das Doppelvisum und die Kompetenzen sollen bis zum Betrag von CHF 7000 monatlich wiederkehrend bei der Leitung Sozialdienst und Leitung Soziales und Gesundheit und ab CHF 7000 monatlich wiederkehrend bei der Leitung Soziales und Gesundheit und Sozialvorsteher sein (analog 2.6).

- 2.9 Gemäss §5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, BGS 842.1) übernehmen die Gemeinden bei ausgewiesener Bedürftigkeit im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung 85% der uneinbringlichen Prämien und Kostenanteile der obligatorischen Krankenversicherung. Am 9. Januar 2013 hat der Gemeinderat der Verwaltungsvereinbarung "Durchführungsstelle Krankenversicherungsausstände" zugestimmt. Demnach meldet die Durchführungsstelle dem Sozialdienst Personen mit Verlustschein über nicht bezahlte Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen. Die Leitung Sozialdienst bearbeitet diese Anfragen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Praxis soll die Leitung Sozialdienst und Leitung Soziales und Gesundheit die Aufnahme der Schuldnerin/des Schuldners auf die Liste "Versicherte mit Leistungsaufschub" beim Vorliegen eines Verlustscheins verfügen können. Eine allfällige Kostenübernahme erfolgt analog der Kompetenzregelung Punkt 2.6.
- 2.10 Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG kann einem Versicherten der Minimalbeitrag erlassen werden, wenn die Bezahlung für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Nach Art. 11 Abs. 2 AHVG sind die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Beiträge zur Hälfte von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt durch den Sozialdienst. Die Kompetenzen der Kostenübernahme der AHV-Mindestbeiträge durch die Gemeinde sind an den Leiter Sozialdienst und Leitung Soziales und Gesundheit analog Punkt 2.6 zu delegieren.
- 2.11 Im Sozialdienst sind Leistungen aus dem Fonds aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen pragmatisch zu regeln. Gestützt auf ein begründetes Gesuch erfolgt die Zustimmung oder Ablehnung im Doppelvisum durch die Leitung Soziales und Gesundheit und den Sozialvorsteher.
- 2.12 Gestützt auf diese Ausführungen sind die Kompetenzen im Sozialdienst pragmatisch und aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen entsprechend zu regeln.

3 **Beschluss**

- 3.1 Die Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit und die Sozialarbeitenden erlassen:
- 3.1.1 Entscheide betreffend Gewährung, Ablehnung, Umfang und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe
- 3.2 Die Leitung Sozialdienst resp. Leitung Soziales und Gesundheit erlassen:
- 3.2.1 Auflagen und Weisungen an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe
- 3.2.2 Androhungen und Beschlüsse betreffend Kürzung und Sanktionen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

- 3.2.3 Entscheide (Verfügungen) zur Aufnahme von Versicherten auf die Liste "Versicherte mit Leistungsaufschub" betreffend Krankenkassenprämien- und Kostenbeteiligungsausständen.
- 3.3 Der Gemeinderat ist die erste Rechtsmittelinstanz bei allen Beschwerden.
- 3.4 Die Kompetenzen zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der weiteren Kostenübernahmen werden wie folgt geregelt:

Bezeichnung	Betrag	Kompetenz
Sozialhilfebudget, monatlich wiederkehrend	bis CHF 4000	Sozialarbeitende und Leitung Sozialdienst
	bis CHF 7000	Leitung Sozialdienst und Leitung Soziales und Gesundheit
	ab CHF 7000	Leitung Soziales und Gesundheit und Sozialvorsteher
Situationsbedingte Leistungen, pro Quartal wiederkehrend	bis CHF 500	Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
Notfall-Unterstützung bei Fallaufnahme einmalig, Hälfte des Grundbedarfs	bis 6 Pers.HH (CHF 1331)	Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
Bevorschussung Unterhalts- beiträge pro Fall und Monat, Krankenkassenausstände pro Fall und Jahr, AHV-Mindestbeiträge pro Person und Jahr	bis CHF 7000	Leitung Sozialdienst und Leitung Soziales und Gesundheit
	ab CHF 7000	Leitung Soziales und Gesundheit und Sozialvorsteher
Fonds Sozialdienst	alle Beträge	Leitung Soziales und Gesundheit und Sozialvorsteher

- 3.5 Ein mündliches Reporting der Leitung Sozialdienst ist jährlich an den Sozialvorsteher und an die Leitung Soziales und Gesundheit zusammen durchzuführen.
- 3.6 Das Handbuch der Zuger Gemeinden "Situationsbedingte Leistungen" (SIL) ist im Sozialdienst der Einwohnergemeinde Steinhausen anzuwenden.
- 3.7 Das Handbuch Sozialhilfe des Kantons Zug ist im Sozialdienst der Einwohnergemeinde Steinhausen anzuwenden.
- 3.8 Die Kompetenzregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. November 2013.

3.9 Mitteilung an

- Soziales und Gesundheit A
- Leitung Sozialdienst, plus je ein Exemplar für die Mitarbeiterinnen (4 Expl.)
- Finanzen und Volkswirtschaft
- Präsidiales
- GR-Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

18. Dez. 2013